

Vertrag über den Betrieb des Waldkindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Großen-Linden

zwischen

der Stadt Linden
vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt, -

und

dem Evangelischen Dekanat Gießen
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand

- nachfolgend Träger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Dekanat schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie weiteren bundes- und landesrechtlichen Regelungen ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Auch die Maßgaben des Landkreises Gießen als öffentlicher Jugendhilfeträger finden Anwendung. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand des Betriebsvertrages ist der Betrieb und die Finanzierung des Waldkindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Großen-Linden.
- (2) Der Betrieb der Kindertagesstätte erfolgt auf den im Gestattungsvertrag mit HessenFORST festgelegten Flächen vom 01.01.2016 im Bereich der Stadt Linden.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gießen für den Bereich der Waldkindergärten. Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen. Die Reduktion erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgabe möglichst geringer Platzverluste und der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Veränderungen der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren.
- (5) In der Kindertagesstätte wird täglich Mittagessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten. Die Verpflegungsentgelte für Speisen und Getränke sind so zu kalkulieren, dass mindestens der Wareneinsatz für die Verpflegungsangebote durch diese Einnahmen gedeckt ist. Von

den Betriebskosten werden diese Einnahmen in Abzug gebracht und werden in einem separaten Abrechnungsobjekt unterhalten.

- (6) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII hat den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung zu entsprechen und erfordert zuvor eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger.
- (7) Die Tageseinrichtungen werden im christlichen Geist nach den jeweils geltenden Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

§ 2 Kinderbetreuung / Aufnahmen / Anmeldung

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zwischen der Stadt und dem Träger abgestimmt und festgelegt. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Linden dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Der Träger informiert bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt und kündigt den Betreuungsplatz gemäß der Frist nach der Ordnung für die Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (4) Der Träger übersendet der Stadt jeweils eine Kopie der Meldung gemäß § 47 Sozialgesetzbuch VIII zum 1.3. des Kindergartenjahres.
- (5) Der Träger nimmt an der Bedarfsplanung der Stadt für Kinderbetreuungsplätze teil. Hierzu werden die erforderlichen Daten vom Träger zur Verfügung gestellt. Dadurch sollen eventuell bestehende Wartelisten hinsichtlich möglicher Mehrfachmeldungen abgeglichen werden. Die Stadt fordert die Warteliste von der Einrichtung an. Anschließend erfolgt vor Platzvergabe eine gemeinsame Abstimmung der Aufnahmen.

Ziel ist unter anderem die Herstellung eines Einverständnisses über das im jeweiligen folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

- (6) Der Träger beteiligt sich an einem onlinebasierten Anmeldeverfahren der Stadt Linden. Einzelheiten werden in einer separierten Vereinbarung verabredet.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass nur im Rahmen eines mit der Stadt abgestimmten Eingewöhnungskonzeptes der Einrichtung, Plätze freigehalten werden können.
- (8) Zwischen der Stadt und dem Träger findet ein regelmäßiger Austausch statt. Ggfs. weitere notwendige Daten und Informationen werden beiderseitig zur Verfügung gestellt.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.

- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätten finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen, auf die der Träger keinen Einfluss hat. Diese werden unverzüglich nach Bekanntwerden der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN in Form des Beschlusses mitgeteilt.
- (4) Gegebenenfalls notwendige Vertretungskosten aufgrund von Unterschreitung des gesetzlichen Mindestpersonalbedarfes können nach Prüfung von vorrangigen Alternativen (Vertretung durch anderes Personal des Trägers, Teilschließung, Anpassung der Öffnungszeiten, Betreuung von weniger Kindern über einen bestimmten Zeitraum, Schließung) entstehen. Diese werden im Rahmen der grundsätzlich im Vertrag vereinbarten Finanzierungsbeteiligung beiderseitig getragen.
- (5) Sollte durch ein Ereignis (z. B. Streik, Pandemie) der Betrieb nicht in vollem Umfang möglich sein, schöpft der Träger alle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bzw. zusätzliche Einnahmen aus. Es besteht das Gebot des wirtschaftlichen Handelns.

§ 4 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt und mit entsprechenden Erläuterungen der Stadt mitgeteilt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO i.V.m. dem HKJHB sowie im Rahmen der Sicherungsordnung der EKHN. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan (Bemessungsstichtag 01.03. des Folgejahres) für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB

Für die Personalbemessung wird § 20 Absatz 8 der KiTaVO angewandt, dies entspricht zum Vertragsabschluss 105,00 Wochenstunden.

Die Einrichtungen als Ausbildungsorte können Auszubildende für den Erzieher*innenberuf oder vergleichbaren Berufe nach der Fachkräfteverordnung im Rahmen und Umfang des genehmigten Stellenplans gemäß KiTaVO und des HKJGB beschäftigen.

Alltagsunterstützende Zusatzkräfte können im Umfang von bis zu 0,5

Vollzeitäquivalenten beschäftigt werden.

Personen im Freiwilligendienst (FSJ/FÖJ/BFD) können in der Einrichtung beschäftigt werden, müssen jedoch in der Mittelanmeldung enthalten sein.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 2a, 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, sowie die Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden für den Betrieb erforderlichen Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

c) Die Mittel werden wirtschaftlich und sparsam verwendet.

d) Eine Bildung von Rücklagen ist ausschließlich bei Spenden oder Kollekten möglich.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 4 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landesförderung für Tageseinrichtungen gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Erträge, die direkt Personal- und Sachkostenaufwand finanzieren (z. B. Verpflegungsentgelte)
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) ggf. Spenden ohne Zweckbindung
- f) Sämtliche Zuschüsse (Land, Bund, Kreis etc.), welche der Refinanzierung der Betriebskosten bzw. Projekten o. ä. dienen

Die Landeszuschüsse nach § 32 Absatz 3, 4 und 5 (Förderung Bildungs- und Erziehungsplan, Schwerpunkt-Förderung sowie KiQuTG-Pauschale) stehen dem Träger und den Kindertageseinrichtungen zur Verwendung zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel werden betriebskostenentlastend abgerechnet.

(2) Nicht bezuschusst werden Spesen, welche über den gesetzlichen oder tariflichen Anspruch hinausgehen.

(3) Der Träger beantragt alle Mittel selbständig und fristgerecht.

(4) Im Rahmen von investiven Ausgaben beantragt der Träger zur Entlastung der Betriebskosten in Abstimmung mit der Stadt die Mittel gemäß § 32d HKJGB und/oder anderer Investitionsprogramme für Kindertagesstätten.

(5) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der Gemeindeübergreifenden

Trägerschaft (GüT) sind Bestandteil der Betriebskosten.

- (6) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge und z. B. Bastel- und Getränkegeld bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. § 32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (7) Eine Mittelanmeldung wird der Stadt spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt.

§ 6 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen

- (1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des/der Bauwagens/Bauwägen sowie ggfs. deren Ersatzbeschaffung sowie des Inventars übernimmt die Stadt in enger Abstimmung mit dem Träger.
- (2) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Aus dem vorhandenen Betriebskostenbudget sind Sonderposten zu bilden, die den künftigen Abschreibungsaufwand entlasten.
- (4) Die Nachweise für gesetzlich geforderte, sicherheitsrelevante Maßnahmen sind von der Stadt dem Träger gegenüber zu erbringen. Der Träger führt im Rahmen des Haushaltes in Abstimmung mit der Stadt sowie zu deren Entlastung bestimmte Maßnahmen durch. Dieses Vorgehen wird zwischen Stadt und Träger gesondert geklärt.

§ 7 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge sowie Getränke- und Bastelgeld entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Träger so früh als möglich mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Träger die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 8 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Sofern die Neufestlegung von Anzahl und Art der Betreuungsplätze aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten oder zum Verlust von Betreuungsplätzen führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und des Trägers erforderlich. Der Träger holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen

Personalbedarfs ein.

- (2) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten.

§ 9 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens des Trägers vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil monatlich jeweils zum 15. eines Monats in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht. Die genaue Höhe der Kostensteigerungen wird mitgeteilt und muss im Rahmen des städtischen Haushaltsvollzugs möglich sein.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Stadt oder eine von der Stadt beauftragte Stelle/Organisation ist berechtigt, über die Verwendung der Zuschüsse Nachweise zu erhalten. Der Träger hält alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Sämtliche Rechte und Pflichten sind damit abgegolten. Der Vertrag kann jeweils von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätten in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (5) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt Linden trägt gemäß dem gesetzlichen Auftrag den überwiegenden Anteil an der Finanzierung der Einrichtung. Der Träger wird diesen Umstand in angemessener Form in der Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie in der internen Kommunikation mit Kirchengemeinde, Eltern und Mitarbeitern darstellen.
- (2) Das Evangelische Dekanat Gießen sowie die jeweiligen Kirchengemeinden als verlässliche und langjährige Partner der Stadt Linden erfahren ebenfalls eine entsprechende Berücksichtigung in der öffentlichen Darstellung Seitens der Stadt.
- (3) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

Linden, den

Bürgermeister

Evangelisches Dekanat Gießen
Für den Dekanatssynodalvorstand

Erster Stadtrat

Evangelisches Dekanat Gießen
Für den Dekanatssynodalvorstand

(Siegel)

(Siegel)